

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben
502.1-gil-WP

Starnberg 20.01.2023

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Beim Landratsamt Starnberg wurde die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG, Art. 15 BayWG für die Errichtung und den Betrieb einer Wärmepumpenanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 192/72 der Gemarkung Argelsried, Dornierstraße 7, 82205 Gilching beantragt. Die beantragte thermische Grundwassernutzung dient der Beheizung/ Warmwasserbereitung sowie Kühlung des dort befindlichen Gebäudekomplexes.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 13.3.2 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentlich für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist, dass eine mengenmäßige Veränderung des Grundwassers nicht stattfindet, da es nach thermischer Nutzung in unveränderter Menge wieder in denselben Grundwasserleiter zurückgeführt wird. Auch eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers kann verneint werden, da durch Einbau eines Zwischenkreislaufs mit Füllung aus reinem Wasser eine zusätzliche Trennung des Wärmepumpenkreislaufs vom Grundwasser gegeben ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur- oder anderen Schutzgütern findet nicht statt.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

gez.
Ziervogel

veröffentlicht im UVP-Portal am 20.01.2023